



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiter: AL Mag. Lukas Beyerl

Telefon: (07258) 24 33 – 16

Fax: (07258) 24 33 – 13

gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **11.11.2021**.

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder (7)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Bgm ⁱⁿ Daniela Chimani	✓		Wolfgang Knogler	✓	
Gerhard Reitspies	✓		Edward Daubner		×
Bianca Ahorner	✓		Gerhard Deimek	✓	
Katharina Schelling	✓				

Die Gemeinderatsmitglieder (18)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Martin Händlhuber	✓		Alfred Fischereeder	✓	
Gertrude Josefine Fiala		×	Claudia Hude	✓	
Gerhard Wimmer	✓		Franz Josef Kraus	✓	
Klaudia Hager		×	Herbert Leibezeder	✓	
Bernd Otto Lechner	✓		Eva Maria Hütmeier	✓	
Elisabeth Wimmer	✓		Christian Straßer		×
David Melhorn	✓		Manfred Karl Huber		×
Richard Postlbauer	✓		Daniel Gökler	✓	
Saskia Aschauer-Holzner	✓		Heimo Johann Kahr	✓	

ENTSCHULDIGTE

Edward Daubner, Gertrude Josefine Fiala, Klaudia Hager, Christian Straßer, Manfred Karl Huber

ERSÄTZE

Susanne Oberherber, Hubert Derflinger, Manuela Knogler, Maria Stöger, Julia Schelling-Kulmesch

Schriftführer: AL Mag. Lukas Beyerl

Tagesordnung:

TOP 1)	Beschluss Nachtragsvoranschlag 2021	2
TOP 2)	Beschluss MEFP – Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (inkl. Prioritätenreihung)	8
TOP 3)	Beschluss Verordnung Sitzungsgelder	11
TOP 4)	Beschluss Neuausfertigung Bescheid durch GR als II. Instanz im abgabenbehördlichen Verfahren.....	12
TOP 5)	Beschluss Grenzkorrektur bei Grundstück KG Pfarrkirchen bei Bad Hall Parz.-Nr. 5/1	15
TOP 6)	Beschluss Verträge FiberService Internet ländlicher Bereich.....	17
TOP 7)	Beschluss Neue Satzung Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen	17
TOP 8)	Beschluss Bestellung eines neuen Kassensführers.....	18
TOP 9)	Beschluss Vertrag Kindergartentransport	18
TOP 10)	Beschluss Vorschlagsrecht der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall für die Vergabe von Mietwohnungen durch Wohnungsgesellschaften – Übertragung des Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand.....	19
TOP 11)	Bericht Änderung Satzung Wasserverband Kurbezirk Bad Hall	19
TOP 12)	Bericht Übereinkommen Stiegen Errichtung Parkplatz Richtung Bad Hall	19
TOP 13)	Bericht BAV-Quartalsbericht Frühjahr 2021	19
TOP 14)	Bericht BAV-Quartalsbericht Sommer 2021	19
TOP 15)	Wahl der Vertreter (Stellvertreter) der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Sanitätsausschusses gemäß OÖ Gemeinde-Sanitätsgesetz 1978	20
TOP 16)	Allfälliges	21

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr einberufen wurde,
- die Verständigungen an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 1) Beschluss Nachtragsvoranschlag 2021

Amtsvortrag:

Der Nachtragsvoranschlag 2021 wurde zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und mit der Einladung den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Gemäß Richtlinien des Landes Oö ist dem Gemeinderat folgender Vorbericht zur Kenntnis zu bringen. Die wichtigste Kennzahl ist unter Punkt 3.1. des nachstehenden Berichtes das „Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“. An diesem bemisst das Land Oö ob eine Gemeinde ausgleichen kann oder Mittel des Härteausgleichsfonds beanspruchen muss (vormals: Ausgleich ordentlicher

Haushalt). Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt + 0,00 €, weswegen der Gemeindehaushalt als ausgeglichen gilt.

Vorbericht (Mindesterfordernis) zum Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 4.373.500,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 4.447.800,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	- € 74.300,00

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 74.300 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da höhere Zahlungsmittelreserven (vormals: Rücklagen) zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt -

- in der investiven Gebarung (Öffentliche Beleuchtung, Gehsteigsanierung L 1362 u. L 1330)

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Anpassung des investiven und des operativen Haushaltes an die rückläufigen Einnahmen
- Ausnützung aller durch Bund und Land zur Verfügung gestellten Stützungsmittel

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Allgemein	€ 168.400,00
-----------	--------------

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Straße	€ 5.600,00
Kanal	€ 88.100,00
Wasser	€ 28.100,00
Entlastungspaket Land OÖ	€ 15.000,00

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 305.200 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von Vorhaben zu verwenden:

Vorhaben	Betrag	Jahr
Verlängerung Regenwasserkanal Tassiloweg	€ 80.800,00	2021
Katastrophenschutz Notstromaggregat	€ 36.000,00	2021
Sanierung Tassiloquelle	€ 44.100,00	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Lückenschluss Gehsteig Wartberger Landesstraße	€ 14.000,00	2022
Steuerungserneuerung WA-Versorgungsanlage	€ 68.300,00	2022

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

Rücklage	Betrag
Straße	€ 6.400,00
Kanal	€ 25.700,00
Wasser	€ 29.600,00
Entlastungspaket Land OÖ	€ 15.000,00

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Rücklage	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 88.300,00
Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	€ 132.700,00

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 990.500 €.

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA inkl. NTVA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	€ 3.679.335	€ 3.593.500	€ 3.962.000
Auszahlungen	€ 3.679.335	€ 3.591.800	€ 3.962.000
Saldo	€ 0	€ 1.700	€ 0

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten keine gesonderten Mittel in Anspruch genommen werden. Die Ausgaben konnten den verminderten Einnahmen angepasst werden.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist
- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde nicht gegeben ist und
 - im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig für die Jahre 2022 bis 2024 nicht ausgeglichen ist.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Einsparungen
- Anhebung der Steuer- Abgabehebesätze
- Ausnützung aller durch Bund und Land zur Verfügung gestellten Stützungsmittel

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Vorhaben Verlängerung Tassiloweg, Katastrophenschutz Notstromaggregate, Gehsteigsanierung L 1362 u. L 1330, Öffentliche Beleuchtungssanierung sowie Sanierung Tassiloquelle.

	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	3.941.000	4.300.400	3.994.100	4.007.000	4.383.300	4.174.400
Summe Aufwände	4.374.900	4.341.500	4.165.500	3.989.900	4.405.000	4.093.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 433.900	-41.100	-171.400	17.100	-21.700	80.800

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Entnahme von Haushaltsrücklagen	303.300	160.900	82.300	0	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	50.000	76.700	49.500	49.800	50.200	50.700
Nettoergebnis (Saldo 0)	-180.600	43.100	-138.600	-32.700	-71.900	30.100

Das Minus ergibt sich überwiegen aus den Transferzahlungen.

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) zum Jahresende	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	870.900	349.300	289.300	229.300	169.300	109.300

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldenaufnahme	VA-/Planjahr
Es ist keine Neuverschuldung geplant		

Es ist geplant für die künftigen Vorhaben keine Neuverschuldung vorzunehmen. Es können alle geplanten Vorhaben mit Eigenmitteln bzw. Förderungen ausfinanziert werden. Die Zwischenfinanzierung der Fördermittel für das finanzintensive Vorhaben „Verlängerung Regenwasserkanal Tassiloweg BA 22“ wird vom Wasserverband Kurbezirk Bad Hall übernommen.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Da keines der Vorhaben fremdfinanziert wird, wird der operative Haushalt nicht belastet werden.

Das Vorhaben „Austausch öffentliche Beleuchtung“ wird sich bei Fertigstellung positiv auf die laufenden Stromkosten auswirken. Detaillierte Zahlen können noch nicht vorgelegt werden.

- Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.
- Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall hat in den vergangenen Haushaltsjahren keine Entscheidungen für wesentliche Auswirkungen getroffen, welche sich auf die Folgejahre auswirken.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall liegen derzeit keine Informationen vor, welche eine Verbesserung oder eine Belastung des Gemeindehaushalts nach sich ziehen.

9. Abweichungen gegenüber Voranschlag 2021

1/031000-728000	Flächenwidmungsplan, Ortsplan	4.300,00
	Beratung Bebauung Zehetnerfeld	
1/031000-752000	Bauamtskooperation lfd. Kosten	5.000,00
	Mehraufwand	

1/211000-459000	Verbrauchsgüter	2.000,00
Austausch Handtuchspender		
6/380000+895000	Entnahme von allgem. Haushaltsrücklagen	4.100,00
5/380000-755000	Sanierung Tassiloquelle	4.100,00
Höhere Sanierungskosten Tassiloquelle		
1/380000-757000	Subventionen religiös	4.800,00
Finanzielle Unterstützung Pfarrzentrum neu für alle		
2/510000+862	Sanitätsgesetz	6.800,00 –
1/510000-751100	Pensionsbeiträge Gemeindearzt	7.300,00 –
Land OÖ rechnet nun direkt mir Gemeinde Rohr ab		
Gehsteigsanierung L 1362 u. L 1330 Mühlgruber u. Wartberger Landesstraße		
6/611001+829912	Eigenmittel der Gemeinde	48.000,00
5/611001-002000	Straßenbauten	48.000,00
Lt. Kostenschätzung der Straßenmeisterei Kremsmünster		
Auf Grund der Landesstraßenasphaltierung und der Empfehlung der Straßenmeisterei gewisse Gehsteigbereiche auf Grund ihres schlechten Zustands gleich mitasphaltieren zu lassen, wurde diese Ausgabe notwendig.		
1/612000-729910	Rücklagenzuführung Straße	6.400,00
1/612000-794000	Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklage	2.000,00 –
Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen für Straßen in Höhe von 2.000,00 Euro wurden Teilverwendet für sonst. Investitionen (Pflasterung Otto-Harmer-Straße) und in der lfd. Geschäftstätigkeit als KTZ veranschlagt. Gleicher Betrag wurde bei den Interessentenbeiträge in Abzug gebracht. Der Restbetrag wurde der zweckgebundenen Rücklage zugeführt, da keine Verwendung für investives Einzelvorhaben.		
1/617000-042000	Betriebsausstattung	9.300,00
Bauhofsanierung, Ausstattung über der Geringfügigkeitsgrenze		
1/617000-400000	GWG Bauhof	2.900,00
Bauhofsanierung, Ausstattung unter der Geringfügigkeitsgrenze		
5/816001+050000	Austausch öffentliche Beleuchtung	236.200,00
Finanzierung lt. IKD-2021-376995/3-Ho		
Beim VA 2021 lag noch keine konkrete Kostenschätzung für die Straßenbeleuchtungssanierung vor. Daher ist es im Laufe des Jahres 2021 notwendig geworden, diesen Kreditrahmen anzupassen.		
1/91000-659000	Geldverkehrsspesen	1.600,00
Disagio für Bankomatzahlungen		
2/925000+859000	Ertragsanteile	274.900,00
1/930000-751000	Landesumlage	11.400,00
Lt. IKD-2020-578707/18-Kai Prognose per 01/2021		

GV Heimo Kahr merkt an, dass bei der FPÖ-Fraktion ein paar Punkte unklar waren und er hat sich darüber, wie vereinbart, im Vorhinein bei Frau Zeitlinger informiert. Für ihn als zukünftigen Prüfungsausschussobmann ist das sehr wichtig, hier ausreichend Information zu bekommen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2021 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 2) Beschluss MEFP – Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (Inkl. Prioritätenreihung)

Amtsvortrag:

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (Haushaltsplanung):

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Im Zusammenhang mit Gemeindeprojekten ist eine vorausschauende Planung eine wesentliche Grundlage für die Erlangung von Fördermitteln (BZ und LZ) und entsprechender aufsichtsbehördlicher Finanzierungspläne. Nur auf Basis sorgfältig erstellter Voranschläge und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzpläne kann der in der „Gemeindefinanzierung Neu“ zwingend geforderte Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung erbracht und nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist wiederum von der Aufsichtsbehörde als eine Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln heranzuziehen.

Die Prioritätenreihung bietet eine Übersicht des künftigen Investitionsprogramms.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen darstellt, werden der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Nachstehende Auflistung zeigt zuerst die alte Prioritätenreihung und dann die jetzt zu beschließende und überarbeitete Prioritätenreihung:

Prioritätenreihung VA 2021

Umsetzungs-Jahr	Reihung	Bezeichnung	Kostenschätzung
2021	1	Verlängerung Regenwasserkanal Tassiloweg BA 22	80.800,00 €
2021	2	Katastrophenschutz	40.000,00 €
2021	3	Öffentliche Beleuchtung	200.000,00 €
2021	4	Sanierung Tassiloquelle	40.000,00 €
2022	5	Lückenschluss Gehsteig L1362 Mühlgruberstraße km 0,740 bis km 0,820	35.000,00 €
2022	6	Lückenschluss Gehsteig L1330 Wartberger Straße km 16,60 bis km 17,00	70.000,00 €

2023	7	Neuanschaffung KDOF FF Pfarrkirchen	12.750,00 €
2024	8	Ausgestaltung Mayrbäurlweg u. Bäckerwiese	120.000,00 €
2024	9	Treppenlift Volksschule (Barrierefreiheit)	20.000,00 €
2024	10	Kernsanierung Wohnungen	100.000,00 €

Prioritätenreihung NTVA 2021

Umsetzungs-Jahr	Reihung	Bezeichnung	Kostenschätzung
2021	1	Verlängerung Regenwasserkanal Tassiloweg BA 22 (851002)	80.800,00 €
2021	2	Notstromaggregat Katastrophenschutz (180000)	40.000,00 €
2021	3	Gehsteigsanierung L 1362 u. L 1330 (611001)	48.000,00 €
2021	4	Öffentliche Beleuchtung (816001)	436.210,00 €
2021	5	Sanierung Tassiloquelle (380000)	44.100,00 €
2022	6	Lückenschluss Gehsteig L1362 Muhlgruberstraße km 0,740 bis km 0,820 (611003)	70.000,00 €
2022	7	Lückenschluss Gehsteig L1330 Wartberger Straße km 16,60 bis km 17,00 (611002)	135.000,00 €
2022	8	Neuanschaffung KDOF FF Pfarrkirchen (163005)	80.000,00 €
2022	9	Steuerungserneuerung Wasserversorgung (850009)	68.300,00 €
2024	10	Ausgestaltung Mayrbäurlweg u. Bäckerwiese (612010)	120.000,00 €
2024	11	Treppenlift Volksschule (Barrierefreiheit) (211004)	20.000,00 €
2024	12	Kernsanierung Wohnungen (853000)	100.000,00 €

Wie aus der Spalte Kostenschätzung zu entnehmen ist, wurde eine Anpassung und Richtigstellung der Schätzbeträge vorgenommen. In der Prioritätenreihung vom VA 2021 wurden viele Beträge noch als reine Kosten für die Gemeinde angenommen. Tatsächlich muss die Kostenschätzung die Gesamtkosten des Projekts enthalten.

Reihung 1 – 4: Die Projekte der Reihung 1-4 müssen noch im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 angeführt werden, weil der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 ist.

Reihung 5: Die Sanierung der Tassiloquelle ist gerade in den letzten Planungsschritten und in den nächsten Wochen soll bereits mit den ersten Baumaßnahmen begonnen werden.

Reihung 6: Der „Lückenschluss Gehsteig Muhlgruberstraße“ ist in der Planungsphase bei der Firma KMP. Hier wird nächste Woche ein Angebot von den Ziviltechnikern für Bauwesen der

Firma KMP vorgelegt. Um eine vernünftige und kostenschonende Lösung zu erreichen, wurde ein durchgehender engmaschiger Gitterrost angedacht. Nach einer vor Ort Besichtigung wurde nämlich die ursprüngliche Variante mit betonierten Halbschalen als vorerst nicht geeignet bekundet, weil die Mauerauflage von der Straße abgewandten Seite eventuell zu gering dimensioniert sein könnte.

Reihung 8: Nachdem nun eine neue Förderschiene für das Kommandofahrzeug Seltens des Landes OÖ gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrkommando OÖ herausgegeben wurde, wird sich die Kostenverteilung nun ändern. Das Kommandofahrzeug soll wie die anderen Einsatzfahrzeuge unter die BZ Mittel Förderung fallen. Die Kostenhöhe für die Gemeinde ist jetzt abhängig von den Normkosten des Fahrzeugs, die der Gemeinde Pfarrkirchen noch nicht bekannt sind.

Reihung 9: Die Steuerungserneuerung für die Wasserversorgungsanlage soll gleich Anfang des nächsten Jahres in Angriff genommen werden. Dies ist notwendig geworden, um die Anlagen am Stand der Technik zu halten.

GR Claudia Hude: Merkt an, dass der Straßenzug Bäckerwiese nur geschottert ist und sie als Bewohnerin in der Bäckerwiese würde gerne wissen, wie das Straßenniveau festgelegt werden wird, damit sie ihre Einfahrten machen können. Auf Grund der Schotterung hat die Müllabfuhr kundgetan, dass sie nicht auf unbefestigten Straßen fahren, daher muss die Mülltonne immer zu einem Sammelplatz gebracht werden und mit kleinen Kindern ist dies eine wirkliche Herausforderung. Der Straßenbereich ist auch ein beliebter Spazierweg und durch den schlechten Zustand der Straße stellt dies ein Gefahrenpotential für die Fußgänger dar. Der Bauhof ist zwar bemüht, die Gräben immer gleich zuzuschütten, nach jedem starken Regen wird der Schotter aber wieder weggespült.

Die Vorsitzende versteht die Bedenken, merkt aber an, dass dies jetzt aber nicht Gegenstand von einer Prioritätenreihung ist. Gerne kann dies aber im Bauausschuss behandelt werden. Die Priorität dieses Projekts kann dann im Voranschlag umgereiht werden und wie es genau finanziert wird. Hier geht es lediglich um den Nachtragsvoranschlag.

GR Julia Schelling-Kulmesch: Merkt noch an, dass es neben dem Gefahrenpotential durch die Schotterstraße, wie soeben kundgetan, auch noch andere Probleme gibt, dass sich nämlich Kanaldeckel heben und diese kaputt sind.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025 in vorliegender Form mit nachstehender Prioritätenreihung beschließen.

Umsetzungs-Jahr	Reihung	Bezeichnung	Kostenschätzung
2021	1	Verlängerung Regenwasserkanal Tassiloweg BA 22 (851002)	80.800,00 €
2021	2	Notstromaggregat Katastrophenschutz (180000)	40.000,00 €
2021	3	Gehsteigsanierung L 1362 u. L 1330 (611001)	48.000,00 €
2021	4	Öffentliche Beleuchtung (816001)	436.210,00 €
2021	5	Sanierung Tassiloquelle (380000)	44.100,00 €
2022	6	Lückenschluss Gehsteig L1362 Mühlgruberstraße km 0,740 bis km 0,820 (611003)	70.000,00 €

2022	7	Lückenschluss Gehsteig L1330 Wartberger Straße km 16,60 bis km 17,00 (611002)	135.000,00 €
2022	8	Neuanschaffung KDOF FF Pfarrkirchen (163005)	80.000,00 €
2022	9	Steuerungserneuerung Wasserversorgung (850009)	68.300,00 €
2024	10	Ausgestaltung Mayrbäurlweg u. Bäckerwiese (612010)	120.000,00 €
2024	11	Treppenlift Volksschule (Barrierefreiheit) (211004)	20.000,00 €
2024	12	Kernsanierung Wohnungen (853000)	100.000,00 €

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3) Beschluss Verordnung Sitzungsgelder

Amtsvortrag:

Den Mitgliedern des Gemeindevorstands, des Gemeinderates und der Ausschüsse gebührt ein Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt wird. Die aktuelle Verordnung stammt aus dem Jahr 1998 und wurde von 2005 auf 2006 das letzte Mal angepasst.

Auf Grund einer Novellierung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ist es notwendig, eine neue Verordnung für die Bezüge zu beschließen. Die Änderungen der Novellierung treten mit 01.10.2021 in Kraft, werden aber für die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatäre erst mit dem Tag Ihrer Angelobung nach der Wahl wirksam.

Eine wesentliche Änderung ist, dass es zur Aufhebung der Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeister:innen der Gemeinden kommt und es somit auch nurmehr einen einheitlichen Bürgermeister:innen-Bezug geben wird, der sich am bisher hauptberuflichen orientiert. Da die Bezüge der Mandatarinnen und Mandatäre vom Bezug der Bürgermeisterin berechnet werden, ist mit Änderungen zu rechnen.

Der Anspruch des Sitzungsgeldes kann mit einer Bandbreite von 1 bis 3 % des Bezugs der Bürgermeisterin festgelegt werden.

Bis jetzt wurde eine jährliche Auszahlung im Nachhinein praktiziert. Dies ist auch in jedem Fall für die Zukunft anzustreben, da es zu einer Entlastung der Buchhaltung führt.

Ein Verordnungsmuster wurde als Anhang übermittelt.

Der Gemeindevorstand ist in seiner Sitzung am 16.09.2021 übereingekommen,

- dass das Sitzungsgeld für:
 - Gemeinderatssitzungen,
 - Ausschusssitzungen und
 - Ausschussobfrauen und -männer eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses
1% betragen soll.
- dass das Sitzungsgeld für:
 - Gemeindevorstandssitzungen
1,5 % betragen soll.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge die vorliegende neue Verordnung über die Sitzungsgelder beschließen, womit die vorhergehende Verordnung außer Kraft tritt.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 4) Beschluss Neuausfertigung Bescheid durch GR als II. Instanz im abgabenbehördlichen Verfahren

Amtsvortrag:

Kurzfassung:

Für das Grundstück KG Pfarrkirchen bei Bad Hall, Parz. Nr. 118/4 wurde im Jahr 2003 ein Bescheid für die Aufschließungsbeiträge von Wasser, Kanal und Verkehrsfläche ausgefertigt (2. und 3.Schritt). Wie üblich wurde dies zuerst mit einem Parteiengehör angekündigt (1.Schritt).

Daraufhin hat der Bescheidadressat Berufung eingelegt (4.Schritt).

Demzufolge hätte richtigerweise ein Bescheid für die Berufung vom Gemeinderat erstellt werden müssen und ein zweiter Bescheid vom Bürgermeister für die, in der Berufung angeführte „Ausnahme von den Aufschließungsbeiträgen“.

Der Gemeinderat hat in einer seiner Sitzungen darüber beraten und beschlossen (5.Schritt), daraufhin wurde ein Berufungsbescheid erstellt (6.Schritt).

Gegen diesen Berufungsbescheid hat der Bescheidadressat das Rechtsmittel der Vorstellung an das Land Oö erhoben (7.Schritt), woraufhin das Land Oö in das Verfahren eingestiegen ist und entschieden hat, dass der Berufungsbescheid der Gemeinde Pfarrkirchen aufgehoben wird und neuerlich vom Gemeinderat zu entscheiden ist (8.Schritt).

Dies ist dann aber nie mehr geschehen.

Damit das Verfahren endgültig abgeschlossen werden kann, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.11.2021 diesen fehlenden Bescheid zu formulieren (9. und 10.Schritt).

Langfassung:

Abhandlung des Vorstellungsverfahrens gemäß dem Bescheid vom Amt der Oö. Landesregierung GZ: IKD(BauR)-014219/1-2010-Mö vom 05.05.2010.

Der Vorstellung wurde mit der Feststellung Folge gegeben, der angefochtene Bescheid ZI: 489-395-2010 wurde aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall verwiesen.

Beilage: Bescheid GZ: IKD(BauR)-014219/1-2010-Mö vom 05.05.2010 - Text Begründung
Das BAO-Verfahren (Bundesabgabenordnungs-Verfahren) im eigenen Wirkungsbereich muss gemäß dem Instanzenzug vor dem 01.03.2014 abgehandelt werden.

Textpassage:

Gegen einen Abgabenvorschreibungsbescheid des/der Bürgermeisters/in kann

1. Berufung an die zweite Instanz (Gemeinderat) erhoben werden, oder/und
2. Antrag auf Ausnahme von den Aufschließungsbeiträgen gestellt werden,

über den in erster Instanz der Bürgermeister/in zu entscheiden hat.

Der damaligen Berufung vom 20.12.2003 sind zwei Absichten zu entnehmen:

- einerseits die Berufung gegen die Bescheide über die Aufschließungsbeiträge für die Ortskanalisation, Wasserversorgungsanlage und den Verkehrsflächenbeitrag,
- andererseits kann ein Ansuchen über Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag dem Text sinngemäß entnommen werden.

Zusammenfassend ist die Berufung gegen die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen vom 20.12.2003 unerledigt offen und muss entsprechend abgehandelt werden. Diesbezüglich hat der Gemeinderat eine Berufungsentscheidung zu treffen und zu beschließen.

Über das Ansuchen der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag hat die Bürgermeisterin zu entscheiden und ist heute nicht Gegenstand des Beschlusses.

Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage, eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (§ 1 Abs. 1 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958) oder eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben. Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks ist.

Die Aufschließungsbeiträge nach dem Oö ROG 1994 (§§ 25 ff.) bilden aufgrund des abgabenbegründenden Aufschließungstatbestandes sowie ihrer Anrechnung auf die Interessentenbeiträge nach dem Interessentenbeiträge-G 1958 eine Vorauszahlung auf diese Beiträge. Daher beruhen sie ebenso wie diese auf der finanzverfassungsrechtlichen Grundlage des § 8 F-VG 1948 iVm § 15 Abs 1 Z 13 FAG 2001. (Zum Wesen der Interessentenbeiträge gemäß § 15 Abs 1 Z 13 FAG 2001 als Beitragsleistungen zu einem finanziellen Aufwand für öffentliche Anlagen und Einrichtungen, die den Interessenten von Nutzen sind, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Einzelnen erwachsenden Vorteilen bestehen muss vgl. VfSlg. 6192/1970, S 304, 10.947/1986, 11.172/1986).

Das gegenständliche Grundstück Nr. 118/4. KG Pfarrkirchen, mit einer Grundstücksfläche von 1136m², ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall als Bauland-Wohngebiet gewidmet, unbebaut und durch die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen Kanal, Wasser und Verkehrsfläche aufgeschlossen. Die genannten Infrastruktureinrichtungen liegen unbestritten im 50m-Bereich, daher hat die Gemeinde gemäß §§ 25ff Oö. ROG 1994 Aufschließungsbeiträge je nach Aufschließung vorzuschreiben. Der einschlägige gesetzliche Abgabentatbestand knüpft ausschließlich an die Baulandwidmung (laut Flächenwidmungsplan) an.



Die weiteste gemessene Entfernung zum Wasserleitungsstrang beträgt lt. Orthophoto-Messung 42,10 m. Der Kanalstrang liegt näher und das Grundstück ist weiters durch die Landesstraße „Pfarrkirchnerstraße“ aufgeschlossen.

Voraussetzung für die Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrages gemäß § 25 Oö. ROG 1994 ist u.a., dass das betreffende Grundstück als aufgeschlossen im Sinne des Abs. 4 leg cit gilt. Die Legaldefinition legt fest, dass das Grundstück neben den in Z. 1 bis 3 angeführten Bedingungen (Nahverhältnis zu Kanal- und Wasserleitung, Verbindung mit dem Verkehrswegenetz der Gemeinde) darüber hinaus selbständig bebaubar sein muss. Dies trifft beim Gst Nr. 118/4, KG Pfarrkirchen mit einer Fläche von 1136m² unbestritten zu.

Die vorliegenden neu auszufertigenden Bescheide werden durchbesprochen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat als Behörde II. Instanz möge, wie durchbesprochen, über das vorliegende Verfahren nach der Aufhebung des ursprünglichen Bescheids durch das Land Oö die neuen vorliegenden Bescheide Berufungsentscheidungen mit dem Spruch „Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 5) Beschluss Grenzkorrektur bei Grundstück KG Pfarrkirchen bei Bad Hall Parz.-Nr. 5/1

Amtsvortrag:

Auf Grund der Neuasphaltierung der Landesstraße und geplanten Bautätigkeiten auf dem Grundstück KG Pfarrkirchen bei Bad Hall Parz.-Nr. 5/1 hat das Land Oö Grenzkorrekturen vornehmen lassen. Davon ist auch die Gemeinde Pfarrkirchen geringfügig betroffen.

Der alte Grenzverlauf zwischen dem Grundstück KG Pfarrkirchen bei Bad Hall Parz.-Nr. 5/1 und der Landesstraße durchschnitt den bestehenden Gehsteig und teilte ihn in öffentliches Gut des Landes Oö und in Privatgrund der Eigentümer der Parz.-Nr. 5/1.

Nach der Grenzkorrektur fällt der bestehende Gehsteig jetzt im gesamten Verlauf in das Eigentum des Landes Oö. (siehe 3. am Plan)

Dabei wurde auch der Durchgang von der Landesstraße zur Papstbergstraße neu vermessen, da die eingetragenen Punkte seit Jahrzehnten nicht richtig dargestellt sind. Somit ergibt sich auch eine Korrektur bei der östlich gelegenen Ausfahrt von der Parz.-Nr. 5/1 zu Gunsten der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall. (siehe 1. und 2. am Plan)

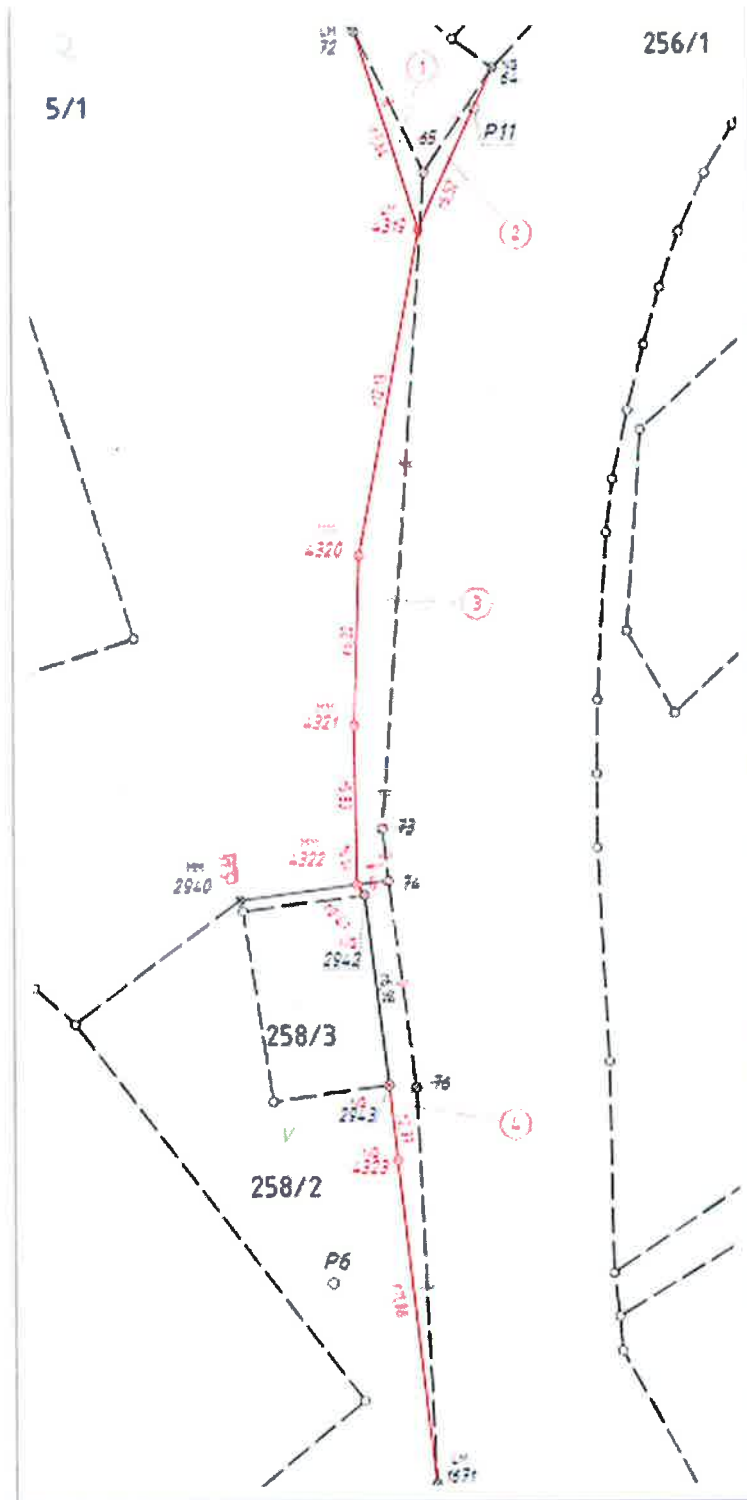
Um den Gehsteig einheitlich zur Landesstraße zu schlagen wurde zusätzlich der Gehsteigteil im Bereich des Brunnens zum Grund der Landesstraße gegeben. (siehe 4. am Plan)

Damit die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplans nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff durchgeführt werden kann, ist es notwendig, dass ein Gemeinderatsbeschluss zur Ab- bzw. Zuschreibung vom bzw. zum Gemeindeeigentum vorliegt.

Zusammenfassend ist für die Gemeinde Pfarrkirchen folgendes relevant:

- Die für die gegenständliche Grenzkorrektur benötigte Grundfläche aus dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 258/2, EZ 249, KG 51017 Pfarrkirchen bei Bad Hall im Ausmaß von 15 m² wird von der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall kostenlos an das Land Oö, Landesstraßenverwaltung, abgetreten.
- Das Land Oö, Landesstraßenverwaltung, übergibt kostenlos aus dem Grst. 256/1, EZ 222, KG 51017 Pfarrkirchen bei Bad Hall eine Fläche von 2 m² an die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall.
- Weiters übergibt das Land Oö, Landesstraßenverwaltung, als außerbücherliche Eigentümerin aus Grst. 5/1, EZ 5, KG 51017 Pfarrkirchen bei Bad Hall kostenlos eine Fläche im Ausmaß von 3 m² an die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall.

Nach der Gemeindevorstandssitzung am 16.09.2021 wurde bekannt, dass die Grundabtretung von der Parz.-Nr. 5/1 an die Gemeinde bzw. an das Land Oö nicht unentgeltlich stattfinden soll, sondern ein Quadratmeterpreis zwischen Land Oö und den Grundeigentümern von 40 € ausgemacht wurde. Die Gemeinde Pfarrkirchen bekommt zwei Quadratmeter, diese Kosten werden aber vom Land Oö übernommen.



Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge die Ab- und Zuschreibung vom Bzw. zum Gemeindeeigentum, wie im beiliegenden Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung besprochen, beschließen und gleichzeitig wird auch die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigt.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 6) Beschluss Verträge FiberService Internet ländlicher Bereich

Amtsvortrag:

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wurde von der Firma FiberService gebeten, Gestattungsverträge für die Verlegungsarbeiten von Glasfaserkabeln und Rohren im Bereich Feyregg Überland zu unterzeichnen. Diese Firma führt den Glasfaserausbau im Gebiet Kremsmünster durch und hat bei ihren Aufschließungsgebieten umliegende Häuser von Pfarrkirchen mitumfasst.

Die Trassenpläne konnten von der Fiber Service Oö GmbH noch rechtzeitig nachgereicht werden und somit konnten die Verträge vervollständigt werden.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, dass der vorliegende Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall und der Fiber Service Oö GmbH beschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 7) Beschluss Neue Satzung Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen

Amtsvortrag:

Der Geschäftsführer vom Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen hat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall folgendes Schreiben übermittelt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legislativen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Hinsichtlich der oben genannten Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes darf auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-291915/30-Gb vom 5. September 2019 hingewiesen werden.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss bei der nächsten Gemeinderatssitzung gefasst und an den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Steyrstrasse 42, 4595 Waldneukirchen gesandt oder per E-Mail an eisenwurzen@wev-ooe.at übermittelt werden. Alle eingelangten Beschlüsse werden gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

für den „WEV Eisenwurzen“

Der Geschäftsführer:

(Erich Breuer)

Die Satzung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge die vorliegende neue Satzung vom Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 8) Beschluss Bestellung eines neuen Kassenführers

Amtsvortrag:

Nach dem Amtsleiterwechsel im Herbst 2020 ist noch die Bestellung des neuen Kassenführers ausständig. Dieser ist gem. § 21 Abs. 2 Oö. GHO vom Gemeinderat zu bestellen.

Kriterien für einen Kassenführer:

Der Bürgermeister, die sonstigen Anweisungsberechtigten und die mit Prüfungsaufgaben betrauten Organe dürfen mit der Kassenführung nicht betraut werden. Ebenso sind Buchhaltungs- und Kassengeschäfte von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen. Der Kassenführer muss fachlich geeignet bzw. entsprechend ausgebildet sein und sich in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen befinden.

Herr AL Mag. Lukas Beyerl erfüllt die Anforderungen und stellt sich auch für diese Tätigkeit zur Verfügung.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge AL Mag. Lukas Beyerl als neuen Kassenführer beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 9) Beschluss Vertrag Kindergartentransport

Amtsvortrag:

Die Firma Mayrhofer KG hat der Bürgermeisterin einen, vom Gemeindebund mit der Wirtschaftskammer, neu aufgesetzten Vertrag für den Kindergartentransport übermittelt, mit der Bitte um Beschlussfassung im zuständigen politischen Gremium (Gemeinderat) und Unterzeichnung.

Der Vertrag hat eine Vertragsdauer von 09/2021 bis 07/2022 und kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag wurde allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag zwischen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall und der Firma Mayrhofer KG für den Kindergartentransport für die Vertragsdauer von 09/2021 bis 07/2022 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 10) Beschluss Vorschlagsrecht der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall für die Vergabe von Mietwohnungen durch Wohnungsgesellschaften – Übertragung des Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand

Amtsvortrag:

Das Beschlussrecht für die Vergabe von Styria Wohnungen in Pfarrkirchen wurde auf Grund rechtlicher Vorgaben vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand übergeben.

Dies soll auch in der neuen Wahlperiode wieder so vollzogen werden und die Übertragung muss neu vom Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge das Vorschlagsrecht für die Vergabe von Mietwohnungen durch die Wohnungsgesellschaft Styria auf den Gemeindevorstand übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 11) Bericht Änderung Satzung Wasserverband Kurbezirk Bad Hall

Amtsvortrag:

Durch den Verbandsbeitritt der Gemeinde Rohr im Kremstal wurde eine Änderung der Satzungen des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall notwendig. Im Zuge dessen wurden zusätzlich noch kleinere Änderungen vorgenommen.

Die Änderung der Satzung konnte auch bereits von der Direktion Umwelt- und Wasserrecht vom Land Oö wasserrechtlich per Bescheid bewilligt werden.

Die Satzungsänderungen wurden im mitgesendeten Dokument gelb hinterlegt.

TOP 12) Bericht Übereinkommen Stiegen Errichtung Parkplatz Richtung Bad Hall

Amtsvortrag:

Die Stadt Bad Hall hat im Bereich zwischen Fußballplatz Union Gestra Zorn Bad Hall und dem Parkplatz der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, welcher auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Sportanlage situiert ist, eine Stiege errichtet. Grundeigentümer, auf welchem die Stiege errichtet worden ist, ist das Land OÖ.

Da die Stiege direkt auf den Parkplatz der Gemeinde Pfarrkirchen führt, hat die Bürgermeisterin Kontakt mit dem Straßenmeister von Kremsmünster aufgenommen, um den Grund der Errichtung zu erfahren. Dieser wusste aber selbst nichts davon. Nach kurzem Ermittlungsverfahren hat sich die Errichtung durch die Stadt Bad Hall herausgestellt, welche keine Genehmigung dafür hatte. Als Begründung wurde eine Besprechung von früheren Zeiten zwischen den Amtsleitern verwendet.

Da mit einer Stiege auch Gefahren- und Haftungsthemen in Verbindung stehen, wurde nun ein Übereinkommen über die Erhaltung, Kostentragung und den Winterdienst zwischen der Straßenverwaltung, Stadt Bad Hall und Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall abgeschlossen. Die Stadt Bad Hall ist zur Gänze für Erhaltung, Kostentragung und Winterdienst verantwortlich.

TOP 13) Bericht BAV-Quartalsbericht Frühjahr 2021

Amtsvortrag:

Der BAV-Quartalsbericht – Frühjahr 2021 wird als Anhang übermittelt.

TOP 14) Bericht BAV-Quartalsbericht Sommer 2021

Amtsvortrag:

Der BAV-Quartalsbericht – Sommer 2021 wird als Anhang übermittelt.

- Ersatz Marianne Daubner

Der Wahlvorschlag wurde einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 16) Allfälliges

GR Eva-Maria Hütmeier: Die ÖVP hat bei Gesprächen mitbekommen, dass es eine ungerechte Behandlung bei der Verteilung der Windelsäcke gibt, da Kinder, welche ab dem Stichtag 01.07.2021 geboren sind, die Windelsäcke bekommen und Kinder, welche bereits zuvor geboren wurden bekommen aber nichts, obwohl sie eventuell noch keine zwei Jahre sind.

Die Vorsitzende wird sich diesem Thema annehmen und dann Frau Hütmeier Bescheid geben.

GV Katharina Schelling: Erkundigt sich über den aktuellen Stand bezüglich eines Mail von einem Gemeindegänger von Feyregg, welcher die mangelnde Absicherung und Einzäunung bei der Spornbauerlacke aufgeworfen hat.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass bereits im Frühjahr ein Zaun angekauft wurde, weil aber eine wasserrechtliche Verhandlung noch ausständig ist und bei den Starkregenereignissen im Sommer 2021 der Teich auf Grund des defekten Abflusses übergelaufen ist, wurde dieser noch nicht aufgestellt. Es wird noch ergänzt, dass nach dem Eigentumserwerbs dieser Grundstücksfläche durch die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall der Teich von der Gemeinde mit einem Holzlattenzaun umzäunt und jetzt zusätzlich Schaltafeln angebracht wurden, um das Risiko des Hineinfallens zu verhindern. Der E-Mail-Verfasser wurde über die Maßnahmen und Umstände informiert.

GR Franz Kraus: Erkundigt sich bezüglich des Abflusses der Spornbauerlacke, wo das Wasser in Zukunft hingeleitet wird?

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass es hier bereits Gespräche mit Anrainern und einem Ziviltechniker gegen hat und ein Konzept dafür gerade in Planung ist.

GR Franz Kraus: Erkundigt sich über den Stand der Aufschließung Zehetnergründe.

Die Vorsitzende kann hier momentan nichts Neues dazu sagen. Die Ausgangsbasis für die Gemeinde war immer, dass zuerst die Eigentümer der Liegenschaften für sich eine Einigkeit erzielen müssen und erst danach wieder das Gespräch mit der Gemeinde gesucht wird.

GV Gerhard Deimek: Erkundigt sich, ob sich etwas Ändern wird, weil auf Seiten des Antragswerbers es zu Änderungen beim Anwalt gekommen ist.

Die Vorsitzende weiß dazu keine Änderung.

GR Daniel Gökler: Erkundigt sich, ob der Weihnachtsmarkt heuer in Pfarrkirchen bei Bad Hall stattfinden wird.

VizeBgm Gerhard Reitspies verweist auf die heute ausgesprochenen Maßnahmen vom Landeshauptmann und bekundet, dass dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht stattfinden kann.

GV Wolfgang Knogler: Erkundigt sich, ob der Winterdienst heuer mit zwei Bauhofmitarbeitern durchgeführt werden kann, weil ihm in einem privaten Gespräch zugetragen wurde, dass ein Mitarbeiter heuer nicht zur Verfügung steht.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass bereits Gespräche mit den Bauhofmitarbeitern geführt wurden und der Winterdienst auch zu zweit durchgeführt werden kann. Zusätzlich zum Bauhof fährt auch noch die Firma Plass in Pfarrkirchen den Winterdienst.

GR Alfred Fischereider: Erkundigt sich über den aktuellen Stand vom Glasfaser im ländlichen Raum.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass ein neuer Fördercall aufgemacht wurde und dieser von der Firma LinzNet in Anspruch genommen wird, welche Pfarrkirchen aufschließt. Weitere Details sind aber noch nicht bekannt.

GR Julia Schelling-Kulmesch: Erkundigt sich, warum die Kundmachung mit den Tagesordnungspunkten für die heutige Gemeinderatssitzung nicht auf Facebook kundgemacht wurden.

Die Vorsitzende wird dies an die Zuständigen im Gemeindeamt weitergeben. Es gibt aber keinen genauen Grund dafür.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass gegen das Beschlussprotokoll der letzten Sitzung keine Einwendungen vorgelegt wurden und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:01 Uhr



Vorsitzende



Schriftführer

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ...09.12.2021... keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.



Vorsitzende



SPÖ



ÖVP



FPÖ